

Zuwendungsbescheid
(Institutionelle Förderung)

Betreff: Zuwendungen der Stadt Cottbus zugunsten der EGC
Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH für das Jahr 2015

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrter Herr Prätzel,

aufgrund Ihres Antrages vom bewillige ich der EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH („EGC“) als Zuwendungsempfängerin hiermit eine institutionelle Förderung wie folgt:

I.

Nach Art. 1, 4 des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2012 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss“), setzt der EU-beihilferechtskonforme Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DawI“/ „öffentliche Aufgaben“) entstehen, u.a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese EU-beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der EGC aus der Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung um und ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

II.

Bewilligung:

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 („Bewilligungszeitraum“) eine

Zuwendung

im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt bis zu EUR (in WortenEuro) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

III. Begründung:

1. Zweckbindung zur Durchführung öffentlicher Aufgaben

1.1. Durch die Zuwendung wird die EGC als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung in der Stadt Cottbus, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihres Unternehmensgegenstandes

- Wirtschaft und Gewerbe durch Anwerben und Bestandsentwicklung von Unternehmen zu fördern,
- Existenzgründer zu fördern und
- Grundstücke, insbesondere Gewerbe- und Wohnungsbauflächen, zu vermarkten, zu erwerben, zu erschließen und zu bebauen.

(„Zuwendungszweck“)

1.2. Die Zuwendung ist entsprechend Ihrem Antrag an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden.

2. Zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen

2.1. Als zuwendungsfähig werden alle dem Zuwendungszweck dienenden, in Erfüllung der besonderen gemeinwohlbezogenen Aufgaben tatsächlich entstandenen und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechneten Aufwendungen anerkannt.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die EGC durch diesen Zuwendungsbescheid betraut wird, verbunden sind.

3. Vorbehalt, Auszahlung

3.1. Die Bewilligung der institutionellen Förderung gemäß Ziffer II. dieses Bescheids steht unter dem Vorbehalt

3.1.1. der Vorlage eines endgültigen, beschlossenen Wirtschaftsplans für das Jahr 2014 durch die EGC;

3.1.2. der Bereitstellung der Mittel im Haushalt des Jahres 2014 der Stadt Cottbus durch entsprechenden Haushaltsbeschluss
(Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) i.V.m. §§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG

3.2. Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Wenn Sie schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 36 VwVfG:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Wirtschaftsplan einschl. Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Die Einzelansätze dürfen in Höhe von bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3. Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss zwingend ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) weniger als 50 v. H., dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als Kommunalbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.
- 1.4. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschl. Zuwendungen Dritter und ggf. vorhandener Geldbestände) enthalten. Wird ein im Geschäftsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5. Am Jahresende nicht verbrauchte ausgezahlte Zuwendungen können bis zu einer Höhe von 10% der Zuwendungssumme auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet werden.
- 1.6. Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B.- durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.7. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigungen der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Wirtschaftsplan zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung – u.a. zur Vermeidung einer Überkompensation im Sinne der Art. 4 lit.e., Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 des Freistellungsbeschlusses – um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck auch von einer anderen staatlichen Stelle (Kommune/Land/Bund) gefördert, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit deren Zuwendung und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und bei der Vergabe von

Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.

Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO Bbg entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

- 3.2. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BBgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Inventarisierungspflicht

Die Zuwendungsempfängerin hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Cottbus Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Kommunaleigentum zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1. sie nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2. für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.4. ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

- 6.1. Die Kassen- und Buchführung sind entsprechend den Regeln der LHO Bbg und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV) oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3. Die Zuwendungsempfängerin hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (Ziffer 8.1. Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Ziffer 6.1.) entsprechen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2. In dem Sachbericht sind die Tätigkeiten der Zuwendungsempfängerin sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen, soweit sie nicht bereits Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises sind.
- 7.3. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans abzurechnen.
- 7.4. Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2. Der Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Zuwendungsempfängerin durch den Wirtschaftsprüfer zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses im Prüfbericht zu bescheinigen.
- 8.3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus und die zuständigen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg. i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 9.1.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.1.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.1.3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Ziffer 2).

- 9.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin
- 9.2.1. die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten (Ziffer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 9.3. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49 a Abs. 3 S. 1 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 9.4. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verlangen (§ 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 49 a Abs. 4 S. 1 VwVfG).

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Widerspruch erhoben werden.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 7 Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebGBbg).